

## Gemeinde Altheim

### Kreis Biberach

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Altheim vom 10.12.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Gebührenhöhe

§ 5 erhält ab Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

<b>Regelkindergarten (vormittags und/oder nachmittags)</b>		
Je Kind aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2017</b>	
	Normale Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 1	Verlängerte Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 2
1 Kind	81,00 €	100,00 €
2 Kindern	62,00 €	76,00 €
3 Kindern	42,00 €	51,00 €
4 oder mehr Kindern	15,00 €	18,00 €

<b>Ganztagesbetreuung incl. Essensgeld</b>	
Je Kind aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2017</b>
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 3
1 Kind	227,00 €
2 Kindern	195,00 €
3 Kindern	161,00 €
4 oder mehr Kindern	115,00 €

<b>Kinderkrippe (Halbtagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeiten)</b>		
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2017</b>	
	Halbtagesbetreuung von 8:00 bis 12:00 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4	Verlängerte Öffnungszeiten von 7:30 bis 13:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4
1 Kind	120,00 €	149,00 €
2 Kindern	90,00 €	112,00 €
3 Kindern	62,00 €	77,00 €
4 oder mehr Kindern	26,00 €	32,00 €

<b>Kinderkrippe (Ganztagesbetreuung incl. Essen)</b>	
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2017</b>
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4
1 Kind	295,00 €
2 Kindern	243,00 €
3 Kindern	195,00 €
4 oder mehr Kindern	134,00 €

<b>Regelkindergarten (vormittags und/oder nachmittags)</b>		
Je Kind aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2018</b>	
	Normale Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 1	Verlängerte Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 2
1 Kind	83,00 €	103,00 €
2 Kindern	63,00 €	78,00 €
3 Kindern	43,00 €	53,00 €
4 oder mehr Kindern	16,00 €	19,00 €

<b>Ganztagesbetreuung incl. Essensgeld</b>	
Je Kind aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2018</b>
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 3
1 Kind	231,00 €
2 Kindern	197,00 €
3 Kindern	163,00 €
4 oder mehr Kindern	117,00 €

<b>Kinderkrippe (Halbtagesbetreuung und verlängerte Öffnungszeiten)</b>		
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2018</b>	
	Halbtagesbetreuung von 8:00 bis 12:00 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4	Verlängerte Öffnungszeiten von 7:30 bis 13:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4
1 Kind	123,00 €	153,00 €
2 Kindern	92,00 €	114,00 €
3 Kindern	63,00 €	78,00 €
4 oder mehr Kindern	27,00 €	33,00 €

<b>Kinderkrippe (Ganztagesbetreuung incl. Essen)</b>	
Je Kind unter 3 Jahren aus einer Familie mit	<b>ab 01.09.2018</b>
	Ganztagesbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr § 2 Abs. 1 Nr. 4
1 Kind	300,00 €
2 Kindern	247,00 €
3 Kindern	197,00 €
4 oder mehr Kindern	136,00 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, so wird die Gebühr ab dem auf die Änderungsanzeige folgenden Kalendermonat neu festgesetzt.

(4) Zusätzlich zu der gebuchten Regelleistung bestehen folgende Zubuchungsangebote, für die je Buchung Verpflegungs- bzw. Betreuungsgebühren wie folgt anfallen:

<b>Zubuchungsangebote ab 01.09.2017</b>	<b>Kosten je Buchung</b>
Ganztagesbetreuung incl. Mittagessen	10,00 €/Tag
Verlängerte Öffnungszeiten incl. Mittagessen	9,10 €/Tag
Verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	4,50 €/Tag
Mittagessen für Kindergartenkinder	4,60 €/Tag
Mittagessen für Schulkinder	6,30 €/Tag

Zubuchungsangebote ab 01.09.2018	Kosten je Buchung
Ganztagesbetreuung incl. Mittagessen	10,50 €/Tag
Verlängerte Öffnungszeiten incl. Mittagessen	9,60 €/Tag
Verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	5,00 €/Tag
Mittagessen für Kindergartenkinder	4,60 €/Tag
Mittagessen für Schulkinder	6,30 €/Tag

“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Altheim, den 29.06.2017

Rude, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.